

# amtsBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 04/2014

24. Jahrgang

28. Februar 2014

---

### Inhaltsverzeichnis

- 8 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann  
am Dienstag, 11. März 2014, **17:00 Uhr**, Rathaussaal des Rathauses,  
2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann  
**Die Bevölkerung ist zu der öffentlichen Ratssitzung um 17:00 Uhr eingeladen.**
  
- 9 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 54.03.02 – Südliche Düssel / ungeteilte Düssel und Nebengewässer
  
- 10 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 54.03.02 – Schwarzbach

8

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

Der Rat der Stadt Mettmann tagt am **Dienstag, 11.03.2014 um 17:00 Uhr**, in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung im Rathaussaal des Rathauses (2. Stockwerk Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann.

Zu Beginn der Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.  
Die Bevölkerung ist zu der öffentlichen Ratssitzung um **17:00 Uhr** eingeladen.

### **T a g e s o r d n u n g**

#### A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - Feststellung der Anwesenheit
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- 1.a Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde
3. Wichtige Mitteilungen
4. Anfragen
5. Fraktionsanträge
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 - Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße  
Beschluss über Anregungen und Bedenken und  
Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB
7. Integrationsratswahlen 2014  
hier: Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates
8. Verschiedenes

**Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.**

**B) Nichtöffentlicher Teil:**

9. Wichtige Mitteilungen
10. Anfragen
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9  
- Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße -  
Beschluss über Anregungen und Bedenken und  
Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB  
hier: Durchführungsvertrag
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9  
- Erlebnisgastronomie Marie-Curie-Straße -  
Beschluss über Anregungen und Bedenken und  
Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB  
hier: Liste der privaten Einwander
13. Verschiedenes

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf****54.03.02 – Südliche Düssel / ungeteilte Düssel und Nebengewässer****Bekanntmachung****über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel / ungeteilten Düssel und der Nebengewässer**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel / ungeteilten Düssel von km 0,4 bis km 34,4 und der Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel / ungeteilten Düssel und der Nebengewässer sind für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf  
Stadt Erkrath  
Stadt Hilden  
Stadt Haan  
Stadt Wülfrath  
Stadt Wuppertal  
Stadt Mettmann

Eine erste Übersicht über die Überschwemmungsgebiete kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel und der Nebengewässer sind in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

**vom 10.03.2014 bis einschließlich zum 11.04.2014**  
während der Dienststunden in der  
**Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann,**  
**Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315,**  
zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus können die ermittelten Überschwemmungsgebiete auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

*<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>*

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Südliche Düssel/ ungeteilte Düssel und Nebengewässer) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Hüsgen

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf****54.03.02 – Schwarzbach****Bekanntmachung****über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs von km 1,4 bis km 26,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Schwarzbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf  
Stadt Mettmann  
Stadt Ratingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

**vom 10.03.2014 bis einschließlich zum 11.04.2014**  
während der Dienststunden in der  
**Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann,**  
**Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315,**  
zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Schwarzbach) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs mit Verfügung vom 24.07.2008 vorläufig gesichert wurde. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31.01.2014  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Hüsgen